

Oberstaatsanwalt Dieter Kesper und Rechtsanwalt Professor Dr. Stephan Ory*

Der zeitliche Fahrplan zur Digitalisierung von Anwaltschaft und Justiz

Zur Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und zur Digitalisierung der Justiz gibt es zahlreiche Regelungen in verschiedenen Gesetzen. Die zersplitterte Rechtslage wird zusätzlich unübersichtlich, weil einzelne Regelungen zu unterschiedlichen Zeitpunkten wirksam werden. Hinzu kommt schließlich, dass die Verwaltung die Digitalisierung durch Opt-ins vorziehen oder – eher zu befürchten – mit Opt-outs hinauszögern kann. Der Beitrag gibt einen Überblick über die gesetzlich vorgesehenen Meilensteine zur Umsetzung der E-Justice. Materiell-rechtliche Fragen bleiben dabei ebenso außen vor wie die zu klärenden verfahrensrechtlichen Fragen.

I. Elektronischer Rechtsverkehr als Baustein digitaler Justiz

Das Ziel von E-Justice ist die zeitgemäße Übermittlung und Bearbeitung von Rechtsfällen in einer Art und Weise, wie sie im gewerblichen Bereich und bei Privaten längst üblich ist. Mit anderen Worten: Es geht um rasche und effiziente Verfahren, insbesondere bei Massenangelegenheiten. Dass hierfür dringender Bedarf besteht, kann man allein an dem prominenten Beispiel der Vielzahl von Verfahren im Diesel-Abgasskandal ablesen. Die Kerntätigkeit der juristischen Tätigkeit, die Fallbearbeitung, soll also effizienter werden. Unnötig zu sagen, dass Unterlagen elektronisch deutlich rascher übermittelt und die E-Akte per Suchfunktion deutlich besser zu strukturieren ist als die Lektüre von Papier in mehreren Aktenordnern.

Man kann den elektronischen Rechtsverkehr und die elektronische Justiz als zwei sehr unterschiedliche Seiten einer Medaille ansehen: Beim elektronischen Rechtsverkehr geht es darum, Dokumente elektronisch bei Gericht einzureichen. Bei der elektronischen Justiz geht es darum, diese Dokumente innerhalb der Behörden und Gerichte elektronisch (also ohne Medienbruch) weiter zu verarbeiten – und den Verfahrensbeteiligten ebenfalls rasch und nach Möglichkeit elektronisch zu antworten. E-Justice ist die Summe beider Teile. Diese Trennung ist für das Verständnis der nachfolgenden Ausführungen wichtig.

II. Gesetzliche Grundlagen

Der Bundesgesetzgeber hat den Rahmen für E-Justice durch im Wesentlichen zwei Regelungen im Abstand von immerhin vier Jahren gelegt. Bereits vom 10.10.2013 datiert das Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten (ERV-Gesetz),¹ einem umfangreichen Artikelgesetz mit Änderungen etwa der ZPO, der übrigen Verfahrensordnungen sowie der BRAO und des RDG. Dieses Gesetz ist Grundlage des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs – beA (§ 31 a BRAO) – und beinhaltet mit § 130 a ZPO die Regelungen für elektronische Dokumente und deren Einreichung. Das Gesetz ist in Art. 26 mit ausgefeilten Regelungen zum Inkrafttreten und Außerkrafttreten von unterschiedlichen Artikeln ausgestattet worden. Im Kern tritt es aber am 1.1.2018 in Kraft und vermittelt daher das Bild vom digitalen Juristen.

Die zweite wesentliche Normierung beinhaltet das Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs vom 5.7.2017 (E-Akte-Gesetz).² Auch hier werden zahlreiche einzelne Gesetze durch verschiedene Artikel novelliert, die StPO ist ein Schwerpunkt. Auch dieses Gesetz tritt in wesentlichen Teilen am 1.1.2018 in Kraft. Die E-Akte als Kern des Großprojekts E-Justice ist allerdings mit deutlichem Abstand spätestens am 1.1.2026 verpflichtend.

Im Zusammenhang mit dem umstrittenen³ Begriff „empfangsbereit“ des beA ist zum einen die Verordnung über die Rechtsanwaltsverzeichnisse und die besonderen elektronischen Anwaltspostfächer (Rechtsanwaltsverzeichnis- und -postfachverordnung – RAVPV) vom 26.9.2016 zu nennen.⁴ Zum anderen enthält das Gesetz zur Umsetzung der Berufsanerkennungsrichtlinie und zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe, das am 12.5.2017⁵ beschlossen wurde und mit wesentlichen Bestimmungen wiederum am 1.1.2018 in Kraft tritt, unter anderem Klarstellungen zur Nutzung des beA.

Ergänzend ist die Verordnung über das elektronische Schutzschriftenregister (Schutzschriftenverordnung – SRV) vom 24.11.2015 zu erwähnen. Im besonderen Fall von Schutzschriften iSv § 945 a ZPO ist beispielsweise für Anwälte die elektronische Übermittlung bereits in der seit 1.1.2017 geltenden Fassung des § 49 c BRAO verpflichtend.⁶

In den letzten Jahren gab es eine Reihe weiterer ZPO-Änderungen mit Bezug zur digitalen Justiz, so jene im Gesetz zur Durchführung der VO (EU) Nr. 655/2014 sowie zur Änderungen sonstiger zivilprozessualer, grundbuchrechtlicher und vermögensrechtlicher Vorschriften und zur Änderung der Justizbeitragsverordnung (EuKoPf-VODG) vom 21.11.2016,⁷ das für den Fall eines elektronisch eingereichten Auftrags zur Zwangsvollstreckung aus einem Vollstreckungsbescheid vereinfachte Voraussetzungen beinhaltet.

Nimmt man hinzu, dass sich mit der europäischen eIDAS-Verordnung⁸ noch das Recht der Signaturen ändert, hat man ein Panorama der grundlegenden Änderungen der Arbeitsweise, die die Digitalisierung nun auch den juristischen Berufen bringt.

* Der Autor Kesper ist Oberstaatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft Köln und Vorstandsmitglied des Vereins Deutscher EDV-Gerichtstag. Der Autor Ory ist Rechtsanwalt und Vorsitzender des Vereins Deutscher EDV-Gerichtstag.

1 BGBl. I 2013, 3786.

2 BGBl. I 2017, 2208.

3 S. hierzu ua Brosch/Sandkühler, NJW 2015, 2760; Dahms, NJW-Spezial 2017, 94.

4 BGBl. I 2016, 2167.

5 BGBl. I 2017, 1121.

6 Vgl. Ory, Elektronischer Rechtsverkehr auf dem langen Marsch zu Consumer Electronics, JurPC Web-Dok. 86/2017.

7 BGBl. I 2016, 2591.

8 VO (EU) Nr. 910/2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der RL 1999/93/EG, ABl. 2014 L 257, 73.

III. Elektronischer Rechtsverkehr ab 1.1.2018

Der in den genannten Regelungen enthaltene Zeitplan ist auf den ersten Blick etwa so unübersichtlich wie ein Kursbuch der früheren Eisenbahnära. Dazu trägt bei, dass bei der Einreichung elektronischer Dokumente bei Gerichten in den Normen zwischen „können“, „sollen“ und „müssen“ unterschieden wird. Unübersehbar wird aber jedenfalls der 1.1.2018 für das Großprojekt E-Justice ein Meilenstein sein.

1. Möglichkeit aktiver Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs durch Anwälte

Nach dem Willen des Gesetzgebers wird der Rechtsverkehr mit den Gerichten zum Stichtag 1.1.2018 eröffnet. Ab diesem Zeitpunkt können nach den gleichlautenden Regelungen der jeweiligen Verfahrensordnungen „vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen, schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen der Parteien sowie schriftlich einzureichende Auskünfte, Aussagen, Gutachten, Übersetzungen und Erklärungen Dritter“ als elektronische Dokumente eingereicht werden.⁹

Prägende Merkmale des elektronischen Rechtsverkehrs, also der elektronischen Kommunikation mit der Justiz, sind, dass die Kommunikationspartner identifizierbar sind und die Datenübermittlung sicher erfolgt. Müssen einfache Dokumente nur für die Bearbeitung durch die Justiz geeignet sein, sind schriftlich abzufassende, zu unterschreibende oder zu unterzeichnende Dokumente entweder mit einer qualifizierten Signatur zu versehen oder einfach zu signieren und auf einem sicheren Übermittlungsweg zu übertragen. Als sicheren Übermittlungsweg kennt der Gesetzgeber zum einen die Kommunikation über den seit dem Jahr 2012 eröffneten Postfach- und Versanddienst eines De-Mail-Kontos, zum anderen bei den professionellen „Einreichern“ zusätzlich das besondere elektronische Anwalts- oder Notarpostfach gem. § 31 a BRAO bzw. § 78 n BnotO sowie das besondere elektronische Behördenpostfach¹⁰.

Die Details, wie derartige Dokumente einzureichen sind, werden in einer „Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (ERV-VO)“ geregelt werden; der erste Entwurf vom 23.3.2017 wird zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses dieses Beitrags Ende August überarbeitet. Die ERV-VO soll zum 1.1.2018 in Kraft gesetzt werden. Geregelt werden unter anderem die Metadaten, die neben dem eigentlichen Dokument als XML-Datei übermittelt werden sollen, um innerhalb der Gerichte eine automatische Zuordnung zu ermöglichen. Auch wird vorgegeben, welche Art von Dokument, also welche Dateitypen akzeptiert werden – regelmäßig ein durchsuchbares PDF-Dokument, wie es etwa von den gängigen Textverarbeitungsprogrammen erstellt wird. Es ist also absehbar, dass sowohl die BRAK für das beA als auch die Anbieter von Anwaltssoftware nach dem Erlass dieser Verordnung noch Detailarbeit vor sich haben. Für Anwaltskanzleien stellen sich die bekannten Detailfragen bis hin zur Gestaltung des eigenen Briefbogens, um diese PDF-Dokumente direkt aus der Textverarbeitung ohne Umweg über einen Scanner erstellen zu können.

In Mahnverfahren können Anträge und Erklärungen in einer nur maschinell lesbaren Form eingereicht werden, wenn das Gericht sie verarbeiten kann (§ 702 II ZPO). Sind hierfür maschinell lesbare Formulare nach § 703 c I 2 Nr. 1 ZPO

eingeführt, sind Rechtsanwälte und „Rechtsdienstleister“ ab 1.1.2018 verpflichtet, sie zu nutzen.

Ferner ist ab 1.1.2018 der elektronische Rechtsverkehr mit den Gerichtsvollziehern eröffnet, sofern die Dokumente dort für die Bearbeitung geeignet sind (§ 753 IV iVm § 130 a I, II ZPO).¹¹

Nicht im ERV-Gesetz aus dem Jahr 2013, sondern wegen der Komplexität der Materie gesondert im E-Akte-Gesetz von 2017 geregelt wurde der elektronische Rechtsverkehr mit den Gerichten und Strafverfolgungsbehörden, worunter namentlich Staatsanwaltschaften, Polizei, Zoll und Steuerfahndung zu verstehen sind; dies betrifft wegen des allgemeinen Verweises in § 41 I OWiG sowie des Spezialverweises in § 110 c S. 1 OWiG auch alle Bußgeldverfahren. Danach können Dokumente ab 1.1.2018 bei Strafverfolgungsbehörden und Gerichten elektronisch eingereicht werden.¹²

Bei einer Reihe von Bußgeldbehörden ist allerdings zu beobachten, dass jedenfalls zum gegenwärtigen Zeitpunkt die elektronische Erreichbarkeit nicht sichergestellt ist. Das gilt etwa für Fachbehörden, die in ihrem Bereich auch Bußgeldbehörde sind, ohne dass diese Tätigkeit im Vordergrund steht. Wie sich die Nicht-Erreichbarkeit derartiger Behörden, bei denen der Einspruch gegen den Bußgeldbescheid anzubringen ist (§ 67 S. 1 OWiG), entgegen der gesetzlichen Verpflichtung etwa auf den Lauf von Rechtsmittelfristen auswirkt, ist ungeklärt.

2. Pflicht der Anwälte zur passiven Nutzung des beA

Nach dem Zeitplan des ERV-Gesetz hätten die Rechtsanwälte das beA bereits seit einiger Zeit¹³ in Betrieb nehmen sollen um Erfahrungen sammeln zu können. Am 31.12.2017 endet die Übergangsfrist des § 31 RAVPV und es tritt § 31 a BRAO¹⁴ mit folgendem Wortlaut in Kraft:

„Der Inhaber des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs ist verpflichtet, die für dessen Nutzung erforderlichen technischen Einrichtungen vorzuhalten sowie Zustellungen und den Zugang von Mitteilungen über das besondere elektronische Anwaltspostfach zur Kenntnis zu nehmen.“

Von den rund 160.000 Anwältinnen und Anwälten in Deutschland hat derzeit nur eine Minderheit, nämlich rund 27.800 ihr beA „scharf geschaltet“, insgesamt 100.349 beA-Karten sind schon ausgegeben.¹⁵ Wer nach dem 30.9.2017 die Karte bestellt, wird die gesetzliche Frist nicht schaffen, lässt die Bundesnotarkammer als Ausgabestelle wissen. Das Haftungsrisiko¹⁶ ist offensichtlich. Denn die Justiz kann Anwaltsdokumente, wie etwa Kostenrechnungen, auf diesem Weg zukommen lassen, auch wenn sie es nicht tun muss.

9 Art. 26 I ERV-Gesetz iVm § 130 a I ZPO, § 14 II FamFG, § 46 c I ArbGG, § 65 a I SGG, § 55 a I VwGO, § 52 a IFGO.

10 Siehe zu den sicheren Übertragungswegen Müller, NJW 2017, 2713 (unter III) (in diesem Heft).

11 Art. 11 Nr. 10 und 11 E-Akte-Gesetz.

12 Art. 33 I E-Akte-Gesetz iVm § 32 a I StPO.

13 Vgl. Viefhues, Sonderbeil. zu NJW Heft 38/2016, 6 (auch abrufbar in beck-online unter NJW-Beil. 2016, 86).

14 In der Fassung Art. 1 Nr. 8 des Gesetzes zur Umsetzung der Berufsankennungsrichtlinie und zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe v. 12.5.2017 (BGBl. I 2017, 1121).

15 Auskunft der BRAK, Stand 28.8.2017. Nicht enthalten sind die Karten für Mitarbeiter und Softwaretokens (12.874). Nach diesen Zahlen ist davon auszugehen, dass die Mehrzahl der Kanzleien das beA kurz vor Jahresende in Betrieb nehmen wird.

16 Vgl. Brosch/Lummel/Sandkühler/Freiheit, Elektronischer Rechtsverkehr mit dem beA, 2017, 35 ff.

Die Kommunikation der Rechtsanwälte untereinander ist gesetzlich nicht zwingend vorgegeben. Die aktive Nutzung des beA ist optional, nur die passive Nutzung, also die Kontrolle eingehender Meldungen, ist ab dem 1.1.2018 Pflicht. Vermutlich wird sich das Kommunikationsverhalten zwischen den Anwälten aber rasch ändern. Wer Kollegen bislang per E-Mail anschreibt, wird recht schnell auf diesen deutlich sichereren Kommunikationsweg umsteigen. Auch die bislang scheinbar unausrottbare Anwaltssitte, Schriftstücke per Telefax – und zwar zweifach – zu übermitteln, um sie danach wiederum in doppelter Ausfertigung per Post nachzureichen, sollte damit ihr Ende finden.

IV. Elektronischer Rechtsverkehr ab dem 1.1.2022

Im zweiten Schritt der Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs müssen Rechtsanwälte und Behörden in Zivilsachen ab dem 1.1.2022 Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen in allen Fällen elektronisch einreichen.¹⁷

In Strafsachen sollen Rechtsanwälte und Verteidiger im zweiten Schritt ab 1.1.2022 den Strafverfolgungsbehörden und Gerichten Schriftsätze und deren Anlagen elektronisch übermitteln. Ab diesem Zeitpunkt müssen sie Rechtsmittelerklärungen und deren Begründung sowie Privatklageschriften und Anschlussklärungen bei der Nebenklage elektronisch einreichen.¹⁸

V. Verschiebung dieser Termine durch Opt-in und Opt-out

Den Ländern ist die Möglichkeit eröffnet, auf dem Weg zu E-Justice Abkürzungen zu nehmen oder Umleitungen einzubauen – also Termine vorzuziehen oder nach hinten zu verschieben. Hierzu hat der Bundesgesetzgeber den Ländern durch Opt-in- oder Opt-out-Regelungen einen gewissen Gestaltungsspielraum eingeräumt.

So können die Landesregierungen die für den 1.1.2018 vorgesehene Eröffnung des elektronischen Rechtsverkehrs für ihren Bereich optional auf den 1.1.2019 oder 1.1.2020 verschieben (Opt-out-Klausel). Für den elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten kann dies jedoch nur einheitlich für die einzelnen Gerichtszweige erfolgen.¹⁹

Ferner können die Landesregierungen im Rahmen des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten die Verpflichtung für Behörden und Rechtsanwälte, Dokumente elektronisch einzureichen, für ihren Bereich durch Rechtsverordnung ganz oder teilweise vom 1.1.2022 auf den 1.1.2021 oder den 1.1.2020 vorziehen (Opt-in-Klausel).²⁰

Jeweils gesondert verschoben werden kann die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten und Strafverfolgungsbehörden in Strafsachen einerseits (§ 15 EGStPO) und in Bußgeldverfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten andererseits (§ 134 OWiG). Auch hier geht es um die Verschiebung vom 1.1.2018 auf den 1.1.2019 oder den 1.1.2020.

Zum Redaktionsschluss dieses Beitrags sind keine konkreten Pläne eines Bundeslands bekannt, von den Regelungen Gebrauch zu machen.

Für die Praxis empfiehlt es sich aber dennoch, in den kommenden vier Jahren die Entwicklung in den einzelnen Bundesländern und den jeweiligen Rechtsgebieten aktiv zu verfolgen. Dies gilt insbesondere für Anwälte, die Schriftsätze

außerhalb des eigenen örtlichen Bereichs einreichen möchten. Zur Orientierung wird etwa der deutsche EDV-Gerichtstag eine Übersicht etwaig genutzter Opt-ins oder Opt-outs anbieten²¹.

VI. Die E-Akte in der Justiz bis 2026

Die Regelungen zur Führung elektronischer Akten richten sich vornehmlich an die Justiz. Für externe Behörden, Rechtsanwälte, Notare und Bürger sind die normativen Vorgaben allenfalls von untergeordneter Bedeutung – sieht man einmal von der Frage der Einsicht in die Gerichtsakten ab. Insbesondere sind keine Vorgaben für Anwälte ersichtlich, wie sie ihre Akten zu führen haben, auch wenn die Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr einen individuellen Weg zur digitalen Aktenführung nahelegt.

Für die Justiz jedoch gilt: In Verfahren nach der ZPO können die Akten nach § 298 a I ZPO ab dem Zeitpunkt elektronisch geführt werden, den die Bundesregierung und die Landesregierungen entsprechend ihrer Zuständigkeit durch Rechtsverordnung für den jeweiligen Bereich bestimmen. Ab 1.1.2026 müssen sie elektronisch geführt werden (§ 298 a Ia ZPO).

In anderen Verfahren werden die Akten erst ab 1.1.2026 elektronisch geführt, nämlich in Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (§ 14 IV a FamFG), in Verfahren nach dem Arbeitsgerichtsgesetz (§ 46 e Ia ArbGG), dem Sozialgerichtsgesetz (§ 65 b Ia SGG) der Verwaltungsgerichtsordnung (§ 55 b Ia VwGO) und der Finanzgerichtsordnung (§ 52 b Ia FGO). Wurden in konkreten Verfahren bereits Papierakten angelegt, können die Bundesregierung und die Landesregierungen jeweils für ihren Bereich durch Rechtsverordnung bestimmen, dass diese Akten auch nach dem Stichtag weiterhin in Papierform geführt werden.

Eine besondere Regelung betrifft die vom Bundesamt für Justiz und den Kammern für Handelssachen beim *LG Bonn* derzeit im Rahmen eines Pilotprojekts elektronisch geführten Akten in den Bußgeldverfahren nach den §§ 335 ff. HGB.²² Diese Akten werden ab 1.1.2018 offiziell elektronisch geführt. Jedoch kann das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz – für den Fall einer erfolglosen Pilotierung –²³ durch Rechtsverordnung die Weiterführung der Akten in Papierform, im Erfolgsfall die Fortsetzung der elektronischen Aktenführung mit dem zur Pilotierung eingesetzten Programm bis zum 31.12.2025 gestatten (§ 335 II a, VII HGB).

Mit Inkrafttreten des E-Akte-Gesetzes zum 1.1.2018 können die Akten in Strafsachen ganz oder teilweise elektronisch geführt werden.²⁴ Um Klarheit für den Übergang von Papierakten auf elektronische Akte zu schaffen und den Aufwand für die Umwandlung von bestehenden Papierakten in elektronische Akten gering zu halten, können die Bundesregierung und die Landesregierungen nach dem 1.7.2025 jeweils für ihren Bereich durch Rechtsverordnung bestimmen, dass

17 Art. 26 I ERV-Gesetz iVm § 130 d I ZPO, § 14 b FamFG, § 46 g I ArbGG, § 65 d I SGG, § 55 d I VwGO, § 52 d I FGO.

18 Art. 33 IV Nr. 1 E-Akte-Gesetz iVm § 32 d I StPO.

19 Art. 24 I ERV-Gesetz.

20 Art. 24 II ERV-Gesetz.

21 Unter edvgt.de.

22 Art. 10 E-Akte-Gesetz.

23 Zum Pilotprojekt vgl. *Szech*, Sonderbeil. zu NJW Heft 38/2016, 27 (29) = NJW-Beil. 2016, 107 (109).

24 Art. 33 I E-Akte-Gesetz iVm § 32 I StPO.

Akten, die in Papierform angelegt wurden, nach dem 1.1.2026 in Papierform weitergeführt werden.²⁵ Nach dem 1.1.2026 sind damit zumindest alle neuen Akten elektronisch zu führen.²⁶

Entsprechende Regelungen finden sich für das Strafvollzugsgesetz und das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten,²⁷ wobei die Akten in Bußgeldverfahren bereits de lege lata (§ 110 b OWiG) elektronisch geführt werden können, sofern die Bundes- oder Landesregierungen dies für ihren Bereich durch Rechtsverordnung ermöglicht haben.

Da der elektronische Rechtsverkehr, also der digitale Austausch von Dokumenten mit der Justiz, am 1.1.2018 beginnt, die E-Akte aber erst bis 2026 fertig sein wird, stehen wir am Beginn einer Übergangszeit. In dieser werden elektronisch eingereichte Dokumente in den Gerichten ausgedruckt und zur in Papierform geführten Akte geheftet werden. Dieser Medienbruch ist die Konsequenz der unterschiedlichen gesetzlichen Regelungen aus den Jahren 2013 und 2017.

VII. Klärung von Verfahrensfragen

Der elektronische Rechtsverkehr ab dem 1.1.2018 wird verfahrensrechtliche Fragen aufwerfen. Die einzelnen Verfahrensordnungen beinhalten die Erfahrungen von Juristengenerationen mit papiergeführten Akten, unterschriebenen Dokumenten und deren Beweiswert, mit der Bedeutung des Zugangs oder der Zustellung unterschiedlich qualifizierter Dokumente.²⁸ E-Justice baut auf diesen Verfahrensordnungen auf; mit den Regelungen des ERV- und des E-Akte-Gesetzes hat sich der Gesetzgeber bemüht, die notwendigen Anpassungen vorzunehmen. Die sich stellenden Fragen in der Praxis sind durch Wissenschaft und Gerichte „unterwegs“ zu klären, gegebenenfalls durch den Gesetzgeber nachzujustieren. Bereits jetzt ist absehbar, dass bei den Callcentern der BRAK und der Anbieter von Anwaltssoftware Fragen gestellt werden, die über die technische Anwendung hinausgehen und diese rechtlichen Unklarheiten betreffen. Der EDV-Gerichtstag hat eine Seite eingerichtet, um derartige Fragen entgegenzunehmen und diese in eine Fachdiskussion einzuführen.²⁹

VIII. Übrige Kommunikation

Auch für die öffentliche Verwaltung beginnt mit dem besonderen elektronischen Behördenpostfach (BebPo) der Weg in die elektronische Kommunikation mit den Gerichten, wobei sich deren Kommunikation in Verwaltungsangelegenheiten nach den E-Government-Gesetzen des Bundes und der Länder richtet³⁰.

Die Kommunikation zwischen Rechtsanwälten und Mandanten ist von der hier referierten Gesetzgebung nicht betroffen. Der Austausch höchstpersönlicher Informationen mit dem Mandanten quer durch das offene Internet steht aber bereits seit einiger Zeit im Konflikt mit der Verpflichtung zur Geheimhaltung von Mandatsgeheimnissen. Der Glaube, die Übermittlung der E-Mails erfolge auf einem sicheren Weg, ist irrig, wenn die E-Mail unverschlüsselt auf irgendwelchen Mailservern des Anwalts oder des Mandanten liegt.³¹

IX. Fazit

Als Fazit soll nicht die Sinnfrage zur elektronischen Kommunikation mit der Justiz und zur Nutzung digitaler Hilfsmittel in der Justiz gestellt werden. Dass Rechtsanwälte untereinander hochsensible Details der von ihnen für ihre Mandanten bearbeiteten Fälle per E-Mail – man mag es nicht glauben: manchmal sogar als Word-Dokument samt Briefbogen der Kanzlei – austauschen, zeigt die Notwendigkeit eines sicheren und vertrauenswürdigen Kommunikationsweges auf. Die geradezu als Notwehr wirkenden Hinweise auf den Webseiten der meisten Gerichte, bitte keine E-Mails zu schicken, belegt den Druck der Rechtsuchenden auf die Justiz, sich moderner Mittel zu bedienen.

Wie immer geht es manch einem viel zu schnell und ungeordnet, während manch anderer voller Tatendrang „einfach mal ausprobieren“ möchte. Vergleicht man den Stand der Digitalisierung der Juristen-Branche mit Feldern der Industrie oder der Dienstleistung, dann hat die Digitalisierung tiefgreifende Spuren in Abläufen und Berufsbildern hinterlassen. Da die Gewährleistung der Justiz ein hohes und für den Rechtsstaat unerlässliches Gut ist, das gerade durch Verfahrensordnungen abgesichert wird, ist ein durchdachtes und schrittweises Vorgehen zu begrüßen – Verzögerungen nach dem Start oder gar ein Stillstand wären allerdings schädlich.

ab 1.1.	ERV	Einreichpflicht		eAkte
		Gerichte	Strafsachen	
2018	↓ no-ido			kann
2019				
2020	eröffnet	↑ Opt-in		
2021				
2022		Pflicht	Pflicht	
2023				
2024				
2025				
2026				

25 Art. 33 V iVm Art. 2 Nr. 1 Buchst. b E-Akte-Gesetz.

26 Art. 33 VI iVm Art. 2 Nr. 1 Buchst. a E-Akte-Gesetz.

27 In Art. 5, 6, 8 und 9 E-Akte-Gesetz.

28 Vgl. Bacher, NJW 2015, 2753; Ory/Weth, Sonderbeil. zu NJW Heft 38/2016, 16 = NJW-Beil. 2016, 96.

29 Unter www.erv-rechtsfrage.de.

30 Für den Bund gilt das Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung (E-Government-Gesetz – EGovG) v. 25.7.2013 (BGBl. I 2013, 2749) mit Änderungen im Jahr 2017.

31 Vgl. Sorge, Sonderbeil. zu NJW Heft 38/2016, 20 = NJW-Beil. 2016, 100.